

1932/AB XXI.GP
Eingelangt am: 17.04.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungsspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 1964/J**, wie folgt:

Frage 1

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die Dienstgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt. So werden die Bescheide das Kalenderjahr 2000 betreffend unter Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH im Juni des Jahres 2001 erstellt und sodann von den Bundessozialämtern den Dienstgebern zugestellt.

Die Überprüfung der Beschäftigungspflicht erfolgt deshalb erst im Juni des jeweils nächsten Jahres, um auf der Basis gesicherter Daten über die bei einem Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer eine exakte Berechnung der Ausgleichstaxe vornehmen zu können.

Die von Ihnen gewünschten Daten betreffend die Einstellungsverpflichtung nach dem BEinstG für den Stichtag 31.12.2000 liegen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich festhalten, dass meiner Ansicht nach den Gebietskörperschaften bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion zukommt. Auf Grund der Personalhoheit der einzelnen Länder und Gemeinden ist es mir jedoch nicht möglich, auf den Umfang, in dem behinderte Menschen eingestellt werden, direkten Einfluss zu nehmen. In den letzten Jahren ist eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der im öffentlichen Dienst tätigen

behinderten Menschen zu verzeichnen. In Summe kommen die Gebietskörperschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung, behinderte Menschen einzustellen, zu ca. 90% nach. Sehr viele Gebietskörperschaften beschäftigen erfreulicherweise zum Teil deutlich mehr begünstigte Behinderte, als es das BEinstG vorschreibt.

Fragen 2 und 3

Die Funktion der Ausgleichstaxe besteht darin, einen Ausgleich für den Entfall jener wirtschaftlichen Belastungen zu schaffen, die Dienstgebern durch die Beschäftigung begünstigter Behinderter, beispielsweise wegen längerer Krankenstände oder geringerer Flexibilität entstehen können.

Die in der Anfrage angeregte Erhöhung der Ausgleichstaxe auf ein Durchschnittsbruttogehalt würde bedeuten, dass der wirtschaftliche Nachteil der Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers mit dessen Durchschnittsgehalt gleichzusetzen wäre. Da meines Erachtens nicht davon auszugehen ist, dass behinderte Arbeitnehmer praktisch keine Arbeitsleistung erbringen, würde eine Festsetzung der Ausgleichstaxe in dieser Höhe ihrem Zweck in keiner Weise mehr gerecht werden.

Betonen möchte ich, dass von meinem Ressort bereits derzeit eine Vielzahl von Maßnahmen zur verstärkten Integration von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine Erwerbsleben gesetzt werden (zB. Arbeitsassistenten). Mit Hilfe der in den Budgets 2001 und 2002 vorgesehenen „Behindertenmilliarde“ strebe ich zudem eine massive Ausweitung von Projekten und Maßnahmen an. Im Zentrum der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen steht dabei die berufliche Integration. Zielgruppen sind dabei insbesondere behinderte Schulabgänger, Menschen mit Behinderungen höheren Alters sowie behinderte Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt. Darüber hinaus stellen für mich begleitende Maßnahmen für Unternehmer, etwa in Hinblick auf die Sensibilisierung und die Verbreitung eines „normalisierten“ Bildes behinderter Menschen in der Öffentlichkeit ein wichtiges Anliegen dar.